

Ausschlussordnung

gemäß §4 Absatz 3 der Satzung

§1

1. Ein Vereinsmitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es seinen in der Vereins-satzung niedergelegten Pflichten als Vereinsmitglied gröblich oder beharrlich verletzt.
2. Das Vereinsmitglied hat sich Verfehlungen des von ihm mit Genehmigung des Vorstandes eingesetzten Betreuers seiner Parzelle, seiner Angehörigen und Gäste zurechnen zu lassen.
3. Eine solche Verletzung liegt insbesondere vor, wenn
 - a) das Vereinsmitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seinen Mitgliedsbeitrag oder etwaige durch die Vereinsorgane beschlossenen Umlagen zu den angegebenen Terminen nicht gezahlt hat;
 - b) das Vereinsmitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung (Einschreiben oder Empfangsbescheinigung) mit der Zahlung des Pachtzinses drei Monate im Verzug ist;
 - c) das Vereinsmitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seinen Kleingarten nicht persönlich, durch seinen Ehegatten, Verwandte in gerader Linie und deren Ehegatten oder durch Angehörige seiner Tischgemeinschaft ordnungsgemäß bewirtschaftet;
 - d) das Vereinsmitglied seinen oder Teile seines Gartens ohne Genehmigung des Vorstandes weiterverpachtet oder einem Dritten überlässt;
 - e) das Vereinsmitglied Beschlüsse des Kleingärtnervereins über die Bepflanzung und Bearbeitung der Gärten, die Gartenordnung und die in dem Einzelpachtvertrag festgelegten Bestimmungen nicht befolgt;
 - f) das Vereinsmitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen das Abwasserbe-seitigungsgesetz verstößt und WC- Anlagen sowie Duschen einrichtet, die über Kläranlagen bzw. Verieselungssysteme entsorgt werden. Lediglich Trockentoiletten in Form von Streu-toiletten sind zulässig;
 - g) das Vereinsmitglied Brennstellen mit Schornsteinanschluss errichtet und betreibt. Ausgenommen sind Gasheizungen mit Außenwandabzug;
 - h) das Vereinsmitglied an der Gemeinschaftsarbeit, die der Verein beschlossen hat, sich ent-sprechend den Bestimmungen der Satzung nicht beteiligt oder den Ausgleichsbetrag nicht zahlt;
 - i) das Vereinsmitglied unbeschadet sonstiger Vorschriften die Zustimmung des Verpächters zur Errichtung von Baulichkeiten nicht einholt;
 - j) das Vereinsmitglied sich so schwerer Verstöße gegen das Gemeinwohl oder gegen einzelne Kleingärtner zuschulden kommen lässt, dass diesen die Fortsetzung der Kleingartengemein-schaft nicht zugemutet werden kann.
 - k) das Vereinsmitglied Manipulationen an der Stromanlage vornimmt.

§ 2

Das Ausschlussverfahren wird vom Vorstand beantragt. Der Antrag ist an die Mitgliederversammlung zu richten.

§ 3

Die Abstimmung der Mitgliederversammlung zum Ausschluss des Mitgliedes ist bindend.